

# **Vorlage der Spezialkommission 2007/14 „Totalrevision des Tourismusgesetzes“ für die 2. Lesung**

vom 9. Juni 2008

**08-63**

---

## **Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation**

vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden Staatsbeiträge an die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Tourismusorganisation ausgerichtet. Gegenstand

<sup>2</sup> Für ausserordentliche, einmalige Projekte von kantonaler Bedeutung können der kantonalen Tourismusorganisation weitere Mittel zugesprochen werden.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Tourismusorganisation als kantonal im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese Kantonale  
Tourismus-  
organisation

- a) die wichtigsten touristischen Leistungsträger und Tourismusgemeinden des Kantons vertritt,
- b) von den touristischen Leistungsträgern sowie den tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden Beiträge in Höhe von mindestens 300'000 Franken erwirkt;
- c) über ein auf vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wert-

schöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus bewirkt,

- d) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung dieses Marktbearbeitungskonzepts aufweist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.

## II. Staatsbeiträge

### Art. 3

Kantonale  
Beiträge

<sup>1</sup> Der jährliche Staatsbeitrag beträgt 80 Prozent der von der kantonalen Tourismusorganisation im Vorjahr erzielten Beiträge der touristischen Leistungsträger sowie der tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 500'000 Franken.

### Art. 4

Leistungs-  
vereinbarung

<sup>1</sup> Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der kantonalen Tourismusorganisation.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Leistungsabgeltung sowie das Berichtswesen und Controlling.

<sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

### Art. 5

Verwendung  
der Mittel

<sup>1</sup> Die kantonale Tourismusorganisation verwendet den Staatsbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Bei Zweckentfremdung des Staatsbeitrages kann das zuständige Departement die Leistung weiterer Staatsbeiträge verweigern sowie bereits geleistete Staatsbeiträge teilweise oder ganz zurückfordern.

### III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

#### Art. 6

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Tourismusgesetz vom 2. Dezember 1996 wird aufgehoben.

<sup>4</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzsammlung aufzunehmen.

#### Art. 7

Im Einführungsjahr dieses Gesetzes richtet sich der Staatsbeitrag nach den von der kantonalen Tourismusorganisation im nämlichen Jahr erzielten Beiträgen. Er wird rückwirkend für das ganze Jahr ausgerichtet.

Übergangsbestimmung

#### Art. 8

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2013.

Geltungsdauer

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

---

Schaffhausen, 9. Juni 2008

Iren Eichenberger, Präsidentin

Richard Bühler

Daniel Fischer

Susanne Günter

Erich Gysel

Franz Hostettmann

Markus Müller

Stephan Rawyler

Peter Scheck

Sabine Spross

Jürg Tanner